

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. Harald Schuh und Mag. Christian Atzwanger, Lüfteneggerstraße 12, 4020 Linz, die KommAustria möge als Aufsichtsbehörde ein Verfahren gemäß § 28 Privatradiogesetz (PrR-G) gegen die Y GmbH einleiten, wird gemäß § 25 Abs 1 Z 1 PrR-G als unzulässig zurückgewiesen.

II. Begründung

Mit einem als „Beschwerde gemäß § 25 Abs 1 Z 1 PrR-G“ bezeichneten Schriftsatz vom 31.7.2001, bei der KommAustria eingelangt am 3.8.2001, stellte die X GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. Harald Schuh und Mag. Christian Atzwanger den Antrag, die KommAustria möge als Aufsichtsbehörde ein Verfahren gemäß § 28 PrR-G gegen die Y GmbH einleiten. Der Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Y GmbH - welche mit Bescheid vom 18.6.2001, KOA 1.180/01-13, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk erhalten habe - das in der Zulassung festgelegte Programmschema nicht eingehalten habe und die Änderung des Programmschemas auch entgegen der Bescheidaufgabe der KommAustria nicht mitgeteilt habe. Die Änderung des Programmschemas wird von der X GmbH im Wesentlichen darin gesehen, dass nicht 5 Minuten nationale und internationale Nachrichten zur vollen Stunde und 5 Minuten regionale Nachrichten zur halben Stunde gebracht wurden, sondern im Durchschnitt die Dauer der nationalen und internationalen Nachrichten 2 Minuten und 28 Sekunden, die Dauer der regionalen Nachrichten 2 Minuten und 24 Sekunden betragen habe (jeweils ohne Wetter- und Verkehrsmeldungen). Zum Beleg des Vorbringens wurden Mitschnitte auf 12 CDs sowie eine Aufzeichnung über die Programmebeobachtung vorgelegt.

Für den Fall, dass die KommAustria nicht der Ansicht sei, dass der X GmbH ein Beschwerderecht gemäß § 25 Abs 1 Z 1 PrR-G zustehe, regt die X GmbH an, ein Verfahren nach § 28 PrR-G von Amts wegen einzuleiten.

Die Beschwerde wurde der Beschwerdegegnerin übermittelt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Stellungnahme der Y GmbH langte am 22.8.2001 ein; in dieser Stellungnahme wird beantragt, die Beschwerde mangels Legitimation zurückzuweisen, in eventu, als in der Sache unbegründet abzuweisen.

In rechtlicher Hinsicht war zu erwägen:

Gemäß § 28 Abs 1 und 2 PrR-G ist unter anderem bei wiederholten oder schwerwiegenden Rechtsverletzungen durch den Hörfunkveranstalter oder im Falle einer grundlegenden Veränderung des Charakters des in der Zulassung genehmigten Programmes von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten. Ein Verfahren zum Widerruf der Zulassung ist daher ausschließlich von Amts wegen – gegebenenfalls über Anregung eines betroffenen Dritten – einzuleiten, ein Antragsrecht kommt Dritten in diesem Zusammenhang nicht zu.

Der Schriftsatz der X GmbH ist ausdrücklich als Beschwerde gemäß § 25 Abs 1 Z 1 PrR-G bezeichnet. Nach dieser Bestimmung entscheidet die Regulierungsbehörde über behauptete Verletzungen von Bestimmungen des Privatradiogesetzes auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch diese Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des Privatradiogesetzes einzubringen. Die behaupteten Verletzungen fanden im Zeitraum zwischen 3. und 11. Juli 2001 statt, die Beschwerde war daher rechtzeitig.

Der X GmbH kommt jedoch keine Beschwerdelegitimation im Sinne des § 25 Abs 1 Z 1 PrR-G zu. In der Beschwerde wird zur gesetzlich geforderten unmittelbaren Schädigung lediglich ausgeführt, dass die X GmbH insofern geschädigt sei, als sie die Lizenz nicht erhalten habe, da die Y GmbH in ihrem Antrag auf Zulassungserteilung Angaben gemacht habe, die sie dann nach Erteilung der Zulassung nicht eingehalten habe. Wären diese Umstände bereits vor Erteilung der Zulassung bekannt gewesen, so wäre eine Zulassungserteilung an die X GmbH erfolgt, wodurch dieser ein „ganz erheblicher Schaden in Form von entgangenen Werbeeinnahmen etc.“ entstanden sei. Das Vorbringen der X GmbH bezieht sich damit auf eine behauptete Verletzung des mit dem Zulassungsbescheid genehmigten Programmschemas bzw. der im Zulassungsbescheid erteilten Auflage, was – wie die Beschwerdeführerin selbst erkennt – gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 28 PrR-G zur Folge haben könnte; diesbezüglich fehlt es der Beschwerdeführerin jedoch, wie bereits ausgeführt, an einer Antragslegitimation, weil dieses Verfahren von Amts wegen und nach den dort genannten besonderen Vorschriften zu führen ist (vergleiche auch Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes, GZ 011/2-RRK/00 vom 26.1.2000). Der behauptete Schaden – Nichterhalt der Lizenz und entgangene Werbeeinnahmen – kann jedoch schon begrifflich nicht durch eine erst nach Zulassungserteilung allenfalls erfolgte bescheidwidrige Ausübung der Zulassung verursacht worden sein. Da somit eine unmittelbare Schädigung der X GmbH nicht vorliegt, war die Beschwerde mangels Legitimation als unzulässig zurückzuweisen.

Die Kommunikationsbehörde Austria findet zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keinen Anlass für die amtswegige Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Zulassung gemäß § 28 PrR-G gegenüber der Y GmbH. Die von der X GmbH dargelegten Veränderungen gegenüber dem im Zulassungsantrag dargestellten Programmschema bestehen im Wesentlichen darin, dass sowohl die nationalen und internationalen als auch die regionalen Nachrichten kürzer sind als im beantragten Programmschema angegeben. Eine grundlegende Veränderung des Charakters des in der Zulassung genehmigten Programmes, wie dies Voraussetzung für ein Widerrufsverfahren gemäß § 28 PrR-G ist, liegt damit nicht vor. Wie auch schon die Privatrundfunkbehörde und ihr folgend die

Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (GZ 011/7-RRK/00 vom 6.12.2000) ausgeführt hat, liegt eine grundlegende Veränderung des Charakters des genehmigten Programmes dann vor, wenn die grundsätzliche Ausrichtung des Programmes, soweit sie für die Zulassungserteilung an den jeweiligen Zulassungsinhaber entscheidungswesentlich war, nachhaltig verändert wird. Eine derartige nachhaltige Veränderung der grundsätzlichen Programmausrichtung ist durch eine Verkürzung der Nachrichtensendungen von im Antrag dargelegten 5 Minuten auf im Schnitt etwa 4 Minuten (mit Wetter und Verkehrsmeldungen) nicht gegeben.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 27. August 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter